

Rezension in d. A. D. B. konnte auch wegbleiben. Hat man in andern Ländern keine solche Rezensionen (vielleicht nicht so viele) oder haben sie nicht eben die Rechte, über Sachen zu urtheilen, die sie nicht verstehn, oder giebt es nicht eben die Mißbräuche? „H. U. hat hier allerdings etwas gesagt, das nicht gemeinen Rechts ist, das mir aber auch nicht ganz wahr zu seyn scheint, ob er sich gleich auf märkische Juristen beruft. Dieser Rezensent wußte das gewiß nicht. Hätte er U. Buch bloß als Materialien betrachtet, und wäre er im Stande, ein ganzes System zu übersehn, so würde er gemerkt haben, daß in einem systematischen Werke vom Religionszustande, vom Patriarchatsrecht muß geredet werden. Daß er den Einfluß nicht einsehn kann, dafür kann U. nicht. Welcher vernünftiger Mensch hat aber auch wohl jemals das Urtheil eines Rezensenten für das non plus ultra gehalten? So weit hat es meines Wissens noch kein einziges dieser zum Rezensiren sich selbst niedergesetzten Kollegien gebracht, und wird es auch schwerlich bringen.

Vier und vierzigster Brief. Unter Orthodoxy versteht H. U. die gewöhnliche Unhänglichkeit an das alte Luthersystem. Hieraus möchte man schliessen, als wenn die Reformirten nicht eben so sehr an Kalvinen glaubten, als die Lutheraner an Luthern.

Der fünf und vierzigste und sechs und vierzigste Brief beschäftigen sich gleichfalls mit Pommern, insonderheit aber nur mit Stettin.